

## Privilegium.

**Wir Maria Theresia** von Gottes Gnaden Römische Kayserin Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomirien u. u. Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Großfürstin zu Siebenbürgen, Herzogin zu Mailand, Mantua Parma u. c. gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, Tyrol u. c. vermittelte Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin zu Toscana u. u.

Bekennen öffentlich mit diesem Briese und thun kund jedermänniglich, daß Uns unser lieber getreuer, Anton Carl v. Willburg, Chirurgus zu Gmindt, in Unserm Herzogthum Khärnten, allerunterthänigst gebetten, daß Wir ihme auf seine von den Krankheiten des Hornviehes, und ihren Heilmitteln verfaßte und approbirte Abhandlung, ein Druck *Privilegium privativum* auf zehn Jahre allergnädigst zu verleihen geruheien.

Wann Wir dann dieses Supplicanten Bitten, in Gnaden angesehen; als haben Wir aus dieser und andern Ursachen, mit wohlgedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, ihme Anton Carl v. Willburg, die besondere Gnade gethan, und ihme ein *Privilegium privativum*, auf zehn Jahr dergestalt gnädigst verleihen, daß selbiger die ihme aufgetragene ohnentgeltliche Vertheilung, der bestimmten Exemplarien befolgen, das Werk aber nach seinen eigenen Antrag, auf sauberes Pappier auflegen und verkaufen lassen solle. Thun das auch, und verleihen ihme gleich-erwähntermassen, sothanes *privilegium privativum* auf 10. Jahre, aus Königl. und Erzherzogl. Nachvollkommenheit, hiemit wissenlich und in Kraft dieses Briefes, also, daß er dieser Freyheit, sich nützlich gebrauchen und genießsen, mithin er die von ihme wegen den Krankheiten des Hornviehes, und ihren Heilmitteln verfaßte Abhandlung unter obgesagten Bedignissen alleine verlegen lassen und verkaufen, auch niemand anderer, wer er immer seyn mag, sothanes Werk ohne seine Bewilligung, bey Unserer höchsten

Ungnad, und Straf zehen Mark löthigen Goldes, auch  
Hinwegnehm- und Confiscirung aller Exemplarien, in  
keinem Lande verlegen oder verkaufen solle, und mö-  
ge. Gebiethen darauf allen und jeden unsern nach-  
gesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, und sonst  
allen unsern Unterthanen und Getreuen, insonder-  
heit aber allen und jeden befreuten Hof- und Univer-  
sitätsbuchdruckern, Buchführern, Buchbindern und  
vergleichen, hiemit ernstlich, daß Sie vorewähnten  
Anton Carl von Willburg oder dessen Verleger mehr  
erwähnter Abhandlung bey vorstehend unserm privi-  
legio privato allerdings ruhig und ungestört bleiben  
lassen, daran durchaus nicht hindern, irren oder be-  
schweren, noch das jemand andern zu thun gestatten,  
in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye,  
Unsere schwere Ungnad und besagte Straf der 10.  
Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so  
oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in unsere  
Kammer, und den andern halben Theil den Beleidigten,  
ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Das  
meynen wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs,  
besiegelt mit Unser Kayserl. Königl. und Erzherzogl.  
Secret-Insiegel, der gegeben ist in Unserer Haupt  
und Residenzstadt Wien den 11. Monatsstag Martii  
im siebenzehnhundert fünf und siebenzigsten, Unserer  
Reiche im fünf und dreißigsten Jahr.

Maria Theresia

(L. S.)

Henricus Comes a Blumgen  
Regiæ Bohemiæ & Sup.  
& R. R. Prim. Canc.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Re-  
giæ Majestatis proprium.  
F. J. v. Greiner.